



Rutschgebiet Brienz/Brinzauls – Betretungsverbot – Neuer Perimeter

1. Aufgrund akuter Stein- und Blockschlaggefahr hat der Gemeindevorstand Albula/Alvra im Februar/März 2019, gestützt auf Art. 3 des Polizeigesetzes der Gemeinde Albula/Alvra, ein generelles Betretungsverbot des Rutschgebietes in Brienz/Brinzauls erlassen. Dieses Verbot war mit einer Kartenübersicht verbunden, dem der Perimeter für das Betretungsverbot zu entnehmen war. Diese Kartenübersicht wird hiermit aufgehoben.
2. Das im Februar/März 2019 verfügte generelle Betretungsverbot wird erneuert, verbunden mit einer Karte betreffend den neuen Perimeter für das Betretungsverbot. Diese Karte und weitere Informationen sind abrufbar unter: www.albula-alvra.ch / Projekte / Brienz/Brinzauls / Rutschgebiet). Das neue Betretungsverbot wird mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 9. April 2024 erlassen.
3. Für die kurzfristige Bewirtschaftung der Mähwiesen durch die Landwirte ist innerhalb des Betretungsverbotese eine separate Sperrzone (gelb markiert) ausgeschieden. Diese darf nur im Bereitschaftsgrad I bewirtschaftet werden. Die Sperrzone darf nicht von Passanten betreten werden.

Polizeigesetz Art. 3 Generalklausel

Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Organe treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des Polizeigesetzes der Gemeinde Albula/Alvra verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft (Art. 35 Polizeigesetz der Gemeinde Albula/Alvra).

Wir danken Ihnen für die Einhaltung des Betretungsverbotese.

Gemeindevorstand Albula/Alvra